LEITSÄTZE

Leitsätze für die Gewährung von Zuwendungen an anerkannte Jugendorganisationen gemäß § 75 Sozialgesetzbuch SGB VIII (Kinder - und Jugendhilfegesetz)

I. ALLGEMEINES

Zuwendungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Geesthacht und nach Maßgabe dieser Leitsätze gewährt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Eine Förderung nach diesen Leitsätzen schließt andere Zuwendungen für dieselbe Maßnahme durch die Stadt Geesthacht aus (z.B. Sportförderung, Kulturförderung, Verschwisterung etc.).

Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadt Geesthacht einzureichen. Für die Anträge sind die Antragsvordrucke zu verwenden.

II. WER WIRD GEFÖRDERT

Zuwendungen erhalten nur die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der Jugendhilfe (Jugendorganisationen) in Geesthacht und Einzelpersonen aus Geesthacht, die an Maßnahmen von anderen, auf Bundes- oder Landesebene anerkannten Jugendorganisationen teilnehmen.

III. WAS WIRD GEFÖRDERT

Nach diesen Leitsätzen gewährt die Stadt Geesthacht Zuwendungen für

1. Jugenderholungsmaßnahmen (Fahrten und Lager)
2. Internationale Begegnungen
3. Grund- und Fortbildungslehrgänge für ehrenamtlich Mitarbeitende in der Außerschulischen Jugendbildung
4. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen
5. Beschaffung von Sachwerten
6. Sonderzuwendungen für die Jugendarbeit (z. B. Jugendverbandsarbeit, „Aktion Ferienpass", anteilige Raumnutzungskosten)

IV. WANN WIRD GEFÖRDERT

Im Rahmen dieser Leitsätze wird gefördert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Teilnehmenden müssen Mitglieder einer Geesthachter Jugendorganisation sein oder sich an Maßnahmen als Gast einer anerkannten Jugendorganisation beteiligen und Ihren Wohnsitz in Geesthacht haben.
- Die Maßnahme einer Geesthachter Jugendorganisation wird auch für Jugendliche, die nicht in Geesthacht wohnen, gefördert, soweit mindestens 2/3 der insgesamt zuschussfähigen Teilnehmer ihren Wohnsitz in Geesthacht haben.
- Bei der Gewährung einer Zuwendung ist ein aktueller Freistellungsbescheid vorzulegen. Eigenmittel sind vorrangig zu verwenden.

1. Jugenderholungsmaßnahmen

Voraussetzungen

- Die Zeitdauer der Jugenderholungsmaßnahme im In- oder Ausland muss mindestens 3 Tage umfassen. Der Abfahrts- und Ankunftstag gelten jeweils als ein voller Tag.
- Die Teilnehmenden dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmenden das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- Die Maßnahmen sollen vorrangig der Erholung und nicht der Ausbildung oder dem Training der satzungsgemäßen Ziele und Inhalte dienen (Sportgruppe-Sportbegegnung, kirchliche Gruppe-Bibelstunden etc.).

Zuwendungen

- 5,00 Euro je Tag und Teilnehmenden, 6,00 Euro je Tag und Betreuenden („B") Auf jede angefangene Zahl von 8 Teilnehmenden unter 27 Jahren ist eine betreuende Person zuwendungsfähig. Betreuende sind mit einem großen „B" zu kennzeichnen (siehe Verwendungsnachweis).

2. Internationale Begegnung

Voraussetzungen

- Dem Antrag ist das Begegnungsprogramm mit Angabe der ausländischen Partnergruppe beizufügen.
- Die Zuwendung wird gewährt zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen aus Geesthacht mit Jugendlichen aus dem Ausland.
- Die Teilnehmenden dürfen nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 27 Jahre sein. Die Altersgrenze endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnehmenden das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Zuwendungen

- Die Zuwendungen betragen je Tag und Teilnehmenden 5,00 Euro sowohl bei der Durchführung der Maßnahme im Ausland für die Teilnehmenden der Geesthachter Gruppe als auch bei der Durchführung der Maßnahme in Geesthacht für die Teilnehmenden der Gruppe aus dem Ausland. Auf jede angefangene Zahl von 8 Teilnehmenden unter 27 Jahren ist eine betreuende Person zuwendungsfähig.

3. Grund- und Fortbildungslehrgänge

Voraussetzungen

- Dem Antrag ist ggf. ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.
- Die Lehrgänge müssen der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Außerschulischen Jugendbildung dienen.

Zuwendungen

- Die Zuwendungen pro Lehrgangsteilnehmenden betragen pro Tag 5,00 Euro.

4. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen

Voraussetzungen

- Die Veranstaltung mit gemeinschaftsbildendem Charakter muss für Jugendliche und Kinder im offenen Rahmen durchgeführt werden, wie z.B. „Tag der offenen Tür" oder „Kinder- und Spielfeste für jedermann".

Zuwendung

- Die Zuwendung beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens je Veranstaltung 250,00 Euro.

5. Beschaffung von Sachwerten

- Bezuschusst werden Sachwerte und Gegenstände, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit der antragsstellenden Organisation notwendig sind, wie z.B. Ausrüstungsgegenstände, Zeltmaterial, Spiele.

6. Sonderzuwendungen für die Jugendarbeit

- Bezuschusst werden Kosten, die zur Durchführung der satzungsgemäßen Arbeit der antragsstellenden Organisation notwendig sind, wie z.B. Durchführung von Veranstaltungen der Jugendverbandsarbeit, Maßnahmen im Rahmen der „Aktion Ferienpass" und anteilige Raumnutzungskosten.

Voraussetzungen bei der Gewährung von Zuwendungen und Beschaffung von Sachwerten und Sonderzuwendungen

Mit der Gewährung einer Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein. Daher ist dem Antrag ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen; dieser muss u.a. ausweisen:

- eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers und

- anderweitige Zuwendungen Dritter.

Der Antrag ist zu begründen. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen Ziele und Inhalte darzustellen.

Bei Vorhaben, für die eine Zuwendung von mehr als 250,00 Euro beantragt wird, hat der Antragsteller in der Regel mindestens zwei Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen.

Vorauszahlungen bis max. 60 % der beantragten Zuwendung, mindestens aber 100,00 Euro sind auf Antrag möglich.

Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

V. Verwendungsnachweis

Für alle Maßnahmen nach III 1-3 ist ein Verwendungsnachweis in Form einer vom Veranstalter bestätigten Teilnehmerliste vorzulegen, auf der alle Teilnehmenden durch eigenhändige Unterschrift ihre Teilnahme bestätigen. Die Liste muss außer dem Namen, auch die Anschrift und das Alter der Teilnehmenden enthalten. Bei Jugenderholungsmaßnahmen sind die Betreuenden mit einem „B" auf der Liste zu kennzeichnen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Geesthacht einzureichen. Der Verwendungsnachweis für Zuwendungen nach 4-6 besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben mit den dazugehörigen Belegen. Die Kostenaufstellungen müssen detailliert, klar ersichtlich und vollständig sein.

VI. Rückzahlung von Zuwendungen

Eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Zuwendungen durch die Jugendorganisationen besteht, wenn

- die Leitsätze für die Gewährung von Zuwendungen an anerkannte Jugendorganisationen gem. § 75 SGB VIII nicht beachtet werden oder
- die Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt werden oder
- der Verwendungsnachweis nicht termingerecht erbracht wurde.

INKRAFTTRETEN

Die Leitsätze treten am 12.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Leitsätze vom 01.11.2015 außer Kraft.

(Olaf Schulze)
Bürgermeister